Finanzordnung
Sächsischer Schützenbund e. V. (SSB)

Anlage 2
Kostenvergütungsordnung

(1) Als Verpflegungsmehraufwand werden folgende Pauschalen erstattet:

Reisedauer 8-24 Stunden sowie An- und Abreisetag ohne zeitliche Beschränkung	12,00 €
Reisedauer mindestens 24 Stunden (ganztägige Abwesenheit)	24,00 €

(2) Für unentgeltlich erhaltene Mahlzeiten sind die Tagespauschalen zu kürzen:

Frühstück	4,80 €
Mittag- und Abendessen jeweils	9,60 €

(3) Nachgewiesene Übernachtungskosten werden bis zu 70,00 € erstattet. Darüber hinaus werden Übernachtungskosten nur nach Genehmigung durch den Schatzmeister erstattet.
(4) Kosten öffentlicher Verkehrsmittel werden in Rechnungshöhe erstattet.
(5) Taxikosten werden nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzbar oder die Nutzung begründbar nicht zumutbar war.
(6) Trinkgelder werden nicht erstattet.
(7) Parkgebühren werden gegen Vorlage des Originalbelegs in voller Höhe erstattet. Die Erstattung ist jedoch auf maximal 25,00 € für 24 Stunden und 50,00 € pro Reise begrenzt.
(8) Bei Nutzung von privaten Pkws werden pro gefahrenem Kilometer 0,17 € erstattet. Bei Vorliegen von triftigen Gründen, die durch den SSB vor Fahrtantritt festzustellen sind, erfolgt eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Für Personen gemäß § 7 (1) der Finanzordnung des SSB, wir eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.
(9) Bei ungeregelten Sachverhalten erfolgt eine Kostenvergütung im Sinne des Sächsischen Reisekostengesetzes.
(10) Diese Kostenvergütungsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 25.03.2017 beschlossen und tritt mit Wirkung ab 25.03.2017 in Kraft.